



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

Auskunft erteilt Ihnen

Herr Bernd Hertlein

Unser Zeichen/ Kassenzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

42.2 -173/

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

29.09.2015 K/Me

E-Mail:

bernd.hertlein@irasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 586

Telefax: 09721 / 55 – 78 586

Zi.-Nr.: 202

Datum: 27.10.2015

**Vollzug des Naturschutzrechts;
Antrag auf Zulassung von Außenstarts und -landungen für Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1
LuftVG „Mainberg-Hausen“ und „Schonungen“
Antragsteller: Schweinfurter Gleitschirmfreunde e.V.**

Anlage: 1 Schreiben des LBVs vom 4.10.2015
1 Lageplan VSG Garstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Schweinfurt, untere Naturschutzbehörde, nimmt zu dem o. a. Antrag wie folgt
Stellung:

Die Schweinfurter Gleitschirmfreunde e.V. planen die Nutzung mehrerer Wege im Raum
Schonungen als Strecken für Windenstarts von Gleitschirmfliegern. Die Strecken gehen aus den
beigefügten Lageplänen hervor. Gemäß Unterlagen sind zwei verschiedene Landeplätze geplant.

Im Hinblick auf potentielle Beeinträchtigungen seltener Vogelarten liegt eine Bewertung des LBVs
vor, die von einem eher geringen Störpotenzial ausgeht, sofern ein Umfang von 30 Flugtagen/Jahr
nicht erheblich überschritten wird.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die geplante Nutzung akzeptiert, sofern die folgenden Auflagen
verbindlich beachtet werden.

1. Zur Verminderung des tierökologischen Störpotenzials soll jeweils nach dem Start
schnellstmöglich eine Mindestflughöhe von 400 m über Gelände erreicht und bis zum
Landevorgang nicht unterschritten werden.

2. Im Hinblick auf die hier lebenden seltenen und zum Großteil gegenüber Störungen empfindlichen Vogelarten ist ein Überfliegen des Vogelschutzgebietes Garstadt (s. Lageplan, S. 3 der artenschutzrechtlichen Beurteilung des LBV vom 04.10.2015 bzw. s. Anlage) nicht gestattet.
3. Es sind maximal 30 Flugtage pro Jahr zulässig.
4. Es sind Starts von maximal 10 Piloten pro Flugtag zulässig.
5. Sofern das Vorkommen besonders geschützter Vogelarten, z.B. Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan in der Nähe der Startstrecken (100 m – Zone entlang der Strecken bzw. der jeweiligen Strecke) festgestellt wird, ist aufgrund des zu erwartenden Störpotenzials die Nutzung der betreffenden Strecke für Windenstarts während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht zulässig. Die Nutzungsuntersagung wird die Untere Naturschutzbehörde dem DHV mit Angabe der konkreten Zeiteinschränkung mitteilen, sobald ein solcher Fall eintritt.
6. Weitere Einschränkungen bleiben vorbehalten, sofern neue Erkenntnisse hinsichtlich der Beeinträchtigung von Vogelarten durch den Flugbetrieb vorliegen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Hertlein